

BEBAUUNGSPLAN OTHMARSCHEN 13

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE ABGRENZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN

BESONDERE BAUWEISE

REIHENHÄUSER

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
ODER GEMEINSCHAFTSGARAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
GSt ODER GGa BESTIMMT SIND

ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDE RÄUME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORHANDENE BAUTEN

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

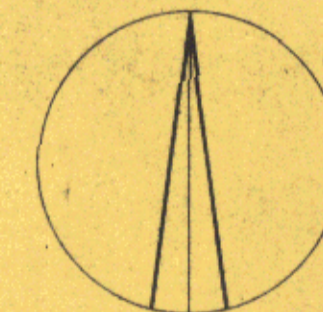
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungssamt

Hamburg, den 25. JUNI 1969

Ramm

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 23. Juni 1969 (GVBl. S. 188)

In Kraft getreten am 3. Juli 1969



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUVERORDNUNGS
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

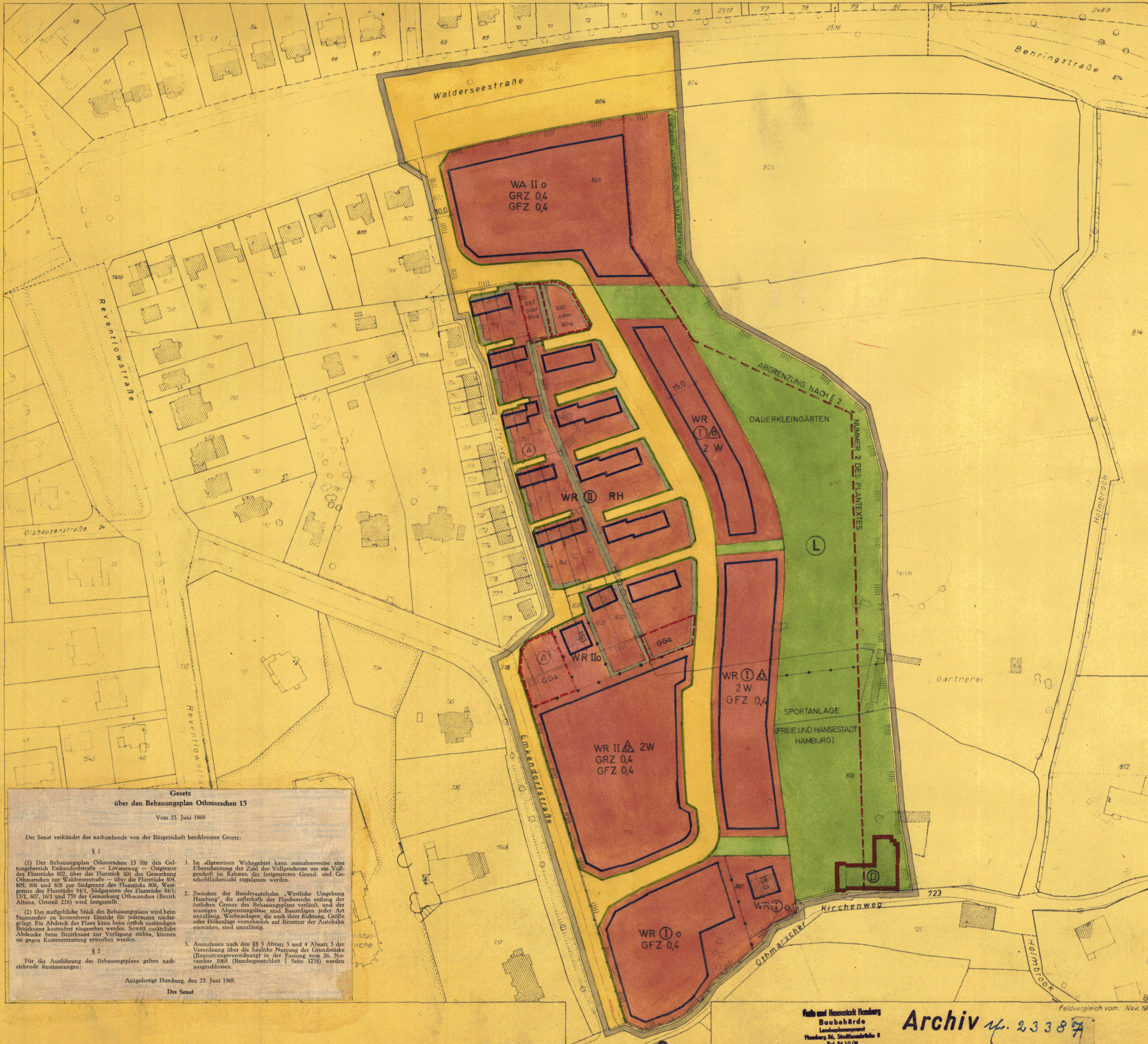
OTHMARSCHEN 13

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 218

KBL 5936/7/5936/B.32/35
HAMBURG, DEN 8.4.1969
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
ERSTER BAUDIREKTOR



**Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 13**

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- Der Bebauungsplan Othmarschen 13 für den Geltungsbereich Enkendorfstraße - Lavaterweg - Ostgrenze des Flurstücks 802, über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen zur Walderseestraße - über die Flurstücke 804, 805, 806 und 808 zur Südgrenze des Flurstücks 808, Westgrenze des Flurstücks 841, Südgrenze der Flurstücke 841/1, 841/2, 841/3, 841/4 und 799 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.
 - Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“, die außerhalb des Planbereichs entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft, und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig, Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
 - Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die landliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungssamt
Hamburg 26, Stadtmandatsbüro 6
Ref. 34 10 06

Archiv 4. 23387

Feldvergleich vom: Nov. 1966

**Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 13**

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 13 für den Geltungsbereich Emkendorfstraße — Lavaterweg — Ostgrenze des Flurstücks 802, über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen zur Walderseestraße — über die Flurstücke 804, 805, 806 und 808 zur Südgrenze des Flurstücks 808, Westgrenze des Flurstücks 84/1, Südgrenzen der Flurstücke 84/1, 15/1, 807, 16/1 und 739 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahl zugelassen werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“, die außerhalb des Planbereichs entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft, und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
3. Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 22**

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 22 für den Geltungsbereich Elsastraße — Schmalenbecker Straße — Hamburger Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 421) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Neben den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat